

25. Januar 2012

Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens

-

Konzept der deutschen Bankenaufsicht – Modul B

Inhaltsverzeichnis	I
0. Einführung	1
1. Millionenkreditmeldewesen (Modul B)	2
1.1. <i>Meldeinhalte (Modul B 1)</i>	3
1.1.1. Vereinheitlichung des Kreditbegriffs	3
1.1.2. Untergliederung der Millionenkreditbetragspositionen	4
1.2. <i>Kreditnehmereinheiten (Modul B 2)</i>	11
1.3. <i>Absenkung der Meldegrenze (Modul B 3)</i>	13
1.4. <i>Verkürzung der Meldefrequenz (Modul B 4)</i>	14
1.5. <i>Vollständige elektronische Abwicklung des Kreditmeldewesens (Modul B 5)</i> ..	15
1.6. <i>Informationsverarbeitung</i>	16
1.7. <i>Umsetzung</i>	20
Anlagenverzeichnis	II
Anlagen	III

0. Einführung

Das Modul B sieht eine Erweiterung des **Millionenkreditmeldewesens** nach § 14 KWG vor. Ziel ist ein vertiefter Einblick in Umfang, Art und Qualität der Kreditgewährung. Die Anpassung sieht fünf einzelne Bausteine vor und soll wegen der aufwendigen Implementierung bei den Instituten und der Aufsicht stufenweise vorgenommen werden.

- Der **Kreditbegriff** für Millionenkreditmeldungen soll weitgehend mit dem Großkredit vereinheitlicht werden und wird künftig auch Kreditzusagen, Beteiligungen, Schuldverschreibungen und Derivate (Handelsbestand) erfassen, deren Nichtberücksichtigung sich in der Finanzmarktkrise als nachteilig erwies. Daneben wird der Begriff der **Kreditnehmereinheit** (§ 19 Abs. 2 KWG a. F.) für Zwecke des § 14 KWG eindeutig definiert.
- Gleichzeitig soll die **Meldegrenze** auf bis zu 750 TEUR (bisher 1,5 Mio. EUR) abgesenkt und damit der Abdeckungsgrad (z. B. für Portfolioauswertungen) deutlich erhöht werden. Die Absenkung soll in zwei Schritten erfolgen, wobei nach dem ersten Schritt einer Absenkung auf 1 Mio. Euro die Aufsicht prüfen wird, ob aufgrund des dann bereits erreichten Abdeckungsgrad eine weitere Absenkung der Meldegrenze auf 750 TEUR noch erforderlich ist. Durch das schrittweise Vorgehen –soweit erforderlich– wird den Instituten und der Aufsicht die Möglichkeit gegeben, die erforderlichen Anpassungen für das zu erwartende erhöhte Meldeaufkommen vorzunehmen.
- Die **Einreichung/Verarbeitung** der Millionenkreditmeldungen soll vollständig elektronisch erfolgen, um die Anzeigenbearbeitung zu beschleunigen.
- Schließlich ist vorgesehen, die Meldefrequenz von vierteljährlich auf monatlich zu verkürzen. Dies würde die Aktualität der Millionenkreditdaten erheblich verbessern.

1. Millionenkreditmeldewesen (Modul B)

Ein weiterer integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts besteht in der Modernisierung des bereits existierenden Millionenkreditmeldewesens. Im Zuge des Wachstums und der zunehmenden Verflechtung der internationalen Finanz- und Kapitalmärkte, aber auch insbesondere im Hinblick auf die Finanzkrisen der jüngeren Vergangenheit und der Gegenwart, haben mikro- und makroprudentielle Analysen deutlich an Bedeutung gewonnen. Die Frequenz einzelner Informationsanforderungen hat daher in der Vergangenheit stark zugenommen. Viele dieser Fragestellungen konnten mit dem bestehenden Millionenkreditmeldewesen nicht zufrieden stellend beantwortet werden, da die hierfür erforderlichen Informationen dem Kreditregister nicht oder nicht in der gewünschten Aktualität vorlagen. Um den gestiegenen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf ein frühzeitiges Erkennen von (potenziellen) Risiken im Kreditgeschäft besser entsprechen zu können, ist es notwendig, die Meldeinhalte weiter auszubauen, um mit der hierdurch erreichten Granularität der Informationen auch künftige Fragestellungen besser beantworten zu können. Gleichzeitig sollten der Abdeckungsgrad und auch die Aktualität der Daten verbessert werden.

Die wesentlichen Anpassungen gegenüber dem bestehenden Millionenkreditmeldewesen lassen sich grob auf folgende Punkte reduzieren:

- **Weitgehende Vereinheitlichung des Kreditbegriffs** für Groß- und Millionenkredite (§§ 19 f. KWG a. F.),
- Stärkere **Untergliederung der Millionenkreditbetragspositionen** zur Erhöhung der Transparenz von (potenziellen) Risiken im Kreditgeschäft,
- **Absenkung der Meldegrenze**, um den Abdeckungsgrad der gemeldeten Millionenkredite für Portfolio-Auswertungen zu erhöhen,

- **Eigenständige Definition der Kreditnehmereinheit** nach § 19 Abs. 2 KWG a. F. für den Millionenkredit,
- Vollständige **elektronische Abwicklung des Kreditmeldewesens**, Einbeziehung der Stammdatenanzeigen,
- **Verkürzung der Meldefrequenz**, um die Aktualität der Daten zu verbessern.

Aufgabe des gemeinsamen Groß- und Millionenkreditmeldeverfahrens

Auf Grund der Einbindung des Großkreditmeldeverfahrens in das gemeinsame europäische Meldewesen „COREP“ wird das gemeinsame Groß- und Millionenkreditmeldeverfahren aufgegeben. Beide Meldeverfahren nutzen jedoch weiterhin die Stammdatenbasis zu den Kreditnehmern, Kreditnehmereinheiten und Risikoeinheiten aus dem Kreditregister.

1.1. Meldeinhalte (Modul B 1)

Die Meldeinhalte des Millionenkreditmeldewesens werden in materieller Hinsicht durch die Definition des Kreditbegriffs sowie der Betragsdaten vorgegeben. In diesen Punkten sieht das Konzept Erweiterungen vor.

1.1.1. Vereinheitlichung des Kreditbegriffs

Ein wesentliches Ziel ist die weitgehende **Vereinheitlichung des Kreditbegriffs** bei Groß- und Millionenkrediten durch die Einbeziehung einiger bislang bei den Millionenkrediten ausgenommener Kredittatbestände nach § 19 Abs. 1 KWG a. F.. Hierzu zählen die Kreditgewährungen an den in § 20 Abs. 6 Nr. 2 KWG a. F. aufgeführten Adressatenkreis, die bislang noch nach § 20 Abs. 6 Nr. 3 KWG a. F. ausgenommenen Kreditzusagen, die Unternehmensbeteiligungen nach § 20 Abs. 6 Nr. 4 KWG a. F. und die Wertpapiere des Handelsbestands (§ 20 Abs. 6 Nr. 5 KWG a. F.). Insbesondere das Fehlen von aktuellen Informationen zu offenen Kreditzusagen im Rahmen der Millionenkreditdaten hat sich in der Finanzkrise als nachteilig erwiesen, da gerade Veränderungen in der Höhe der offenen Kreditzusagen als ein Indikator für aufkommende wirtschaftliche Probleme angesehen

hen werden. Im Ergebnis blieben lediglich die Kredite nach § 20 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 6 KWG a. F. aus der Anzeigepflicht der Millionenkredite ausgenommen.

Durch die Aufnahme der genannten Kredittatbestände in den Millionenkreditbegriff werden diese, mit Ausnahme der Wertpapiere des Handelsbestands, auch zwangsläufig in die Überwachung der Meldegrenze einzubeziehen sein. Bei der Ermittlung der Gesamtverschuldung eines Kreditnehmers könnten dagegen Kreditzusagen und die Unternehmensbeteiligungen unberücksichtigt bleiben, da sie keine Kreditanspruchnahme im Sinne einer Verschuldung darstellen.

1.1.2. Untergliederung der Millionenkreditbetragspositionen

Im Folgenden wird die Grobstruktur der neuen Betragsdatensystematik dargestellt. Zur Veranschaulichung der Vorschläge nebst einer kurzen Erläuterung sind zwei Anlagen beigefügt (Anlagen 1 a-c und 2).

Systematik

Die Millionenkreditmeldungen sind wie bisher von jedem anzeigepflichtigen Kreditgeber und dessen nachgeordneten Unternehmen einzureichen. In Anbetracht der stetig wachsenden Anzahl an Kreditregistern, die am grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen Kreditregistern in Europa teilnehmen (wollen), soll eine Umstellung der Anzeigesystematik erfolgen und die Millionenkreditanzeige je Sitzland der den Kredit gewährenden Filiale erfolgen. Entsprechende Korrekturposten, wie sie im heutigen Meldewesen vorgesehen sind, um im Rahmen des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs Doppelerfassungen zu vermeiden (Meldung innerhalb des deutschen Gesamtinstituts an das deutsche Kreditregister und Meldung der Niederlassung an das jeweilige nationale Kreditregister), würden dadurch entfallen. Damit wäre eine höhere Flexibilität gegeben, denn mit jedem neuen Land, das am grenzüberschreitenden Informationsaustausch teilnimmt sowie weiterer Kreditarten, die in den Austausch einbezogen würden, müssten heute entsprechende Anpassungen im Meldeschema vorgenommen werden. Dies wäre bei dem neuen Lösungsansatz nicht mehr erforderlich. Zudem würde eine Anzeige auf Filialebene die Möglichkeit zur Erkennung von im Ausland begebenen Krediten erlauben

und damit die Informationen über die Kreditgewährung durch Auslandstöchter deutscher Institute sinnvoll ergänzen.

Betragspositionen

Die Auswahl der einzelnen Meldepositionen orientiert sich an den in der Vergangenheit gestellten nationalen und internationalen Auswertungsanforderungen, die zum Teil auf Vorgaben der EZB, des IWF oder des BMF basieren.

Allgemeiner Betragsdatenteil

Wie bisher stellt auch das neue Meldekonzept dem speziellen Betragsdatenteil zum Millionenkredit einen allgemeinen Betragsdatenteil voran. Dieser wird erweitert und liefert neben den eindeutigen Identifikationsmerkmalen u. a. auch kreditnehmerbezogene qualitative Merkmale. Neben der LGD (loss given default), welche nachfolgend im Zusammenhang mit PD (probability of default) und EL (expected loss) erläutert wird, soll auch der Jahresumsatz als Wert aus dem letzten festgestellten Jahresabschluss gemeldet werden, um einen Aufschluss über die Unternehmensgröße zu erhalten. Die Unternehmensgröße ist für verschiedene Fragestellungen von Bedeutung, so z. B. für Anfragen der Bundesregierung zur Mittelstandsfinanzierung. Ohne den Jahresumsatz wäre eine Einordnung der verschiedenen Kreditnehmer mangels eines geeigneten Merkmals für die Unternehmensgröße nicht möglich. Zusätzlich soll der allgemeine Teil, wie auch der spezifische Millionenkreditteil, noch nicht definierte Datenfelder beinhalten, die fallbezogen und zeitnah für aktuelle Fragestellungen verwendet werden könnten (z. B. neue Finanzprodukte). Hierdurch soll der Umfang an arbeitsintensiven Ad-hoc-Anfragen weiter abgesenkt werden.

Spezieller Betragsdatenteil

Der spezielle Betragsdatenteil ist grundsätzlich entsprechend der Kreditarten des § 19 Abs. 1 S. 1 KWG a. F. in Bilanzaktiva, andere außerbilanzielle Geschäfte und Derivate untergliedert. Zusätzlich zu den legal definierten Kreditkategorien sind zu jeder Position die Eigenmittelanforderung, EWB (Einzelwertberichtigung) / Abschreibungen, und Sicherheiten anzugeben. Zudem sind die Kreditbeträge nach Restlaufzeiten aufzugliedern.

Insbesondere die bilanziellen Forderungen sollen stärker als bisher in einzelne Kreditarten untergliedert werden. Neu sind innerhalb dieser Kreditart die Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere einerseits und die Aktien, Beteiligungen und Anteile an Unternehmen sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere andererseits. Die Position Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere wurde in das Format aufgenommen, weil diese wiederholt Gegenstand von nationalen und internationalen Auswertungsanfragen waren. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass eine einbezogene Emission repräsentativ für den Kreditnehmer mit ihrer ISIN (International Securities Identification Number) im allgemeinen Betragsdatenteil angegeben wird, so dass bei Bedarf anhand dieser Nummer weitere risikorelevante Informationen aus anderen Quellen (z.B. Depotstatistik, Reuters) generiert werden können (dies gilt auch für Aktien). Aktien, Beteiligungen und Anteile an Unternehmen werden im Zuge der Begriffsvereinheitlichung materiell erstmalig in die Meldung einbezogen und als Pendant zu den Gläubigerpositionen als eigenständige Eigentümerposition ausgewiesen. Der separate Ausweis dieser Position ist auch erforderlich, um in Bezug auf die Rückmeldung an die Kreditgeber eine Verschuldungsberechnung des Kreditnehmers ohne die Verfälschung durch diese Eigentümerpositionen durchführen zu können. Der gesonderte Ausweis der Handelsbuchbestände resultiert aus der Erkenntnis, dass diese Positionen kontinuierlich bewertet werden, so dass ein möglicher Wertberichtigungsbedarf für die Institute zeitnah erkennbar ist. Da die Handelsbestände ein erhebliches Adressenausfallrisiko beinhalten, ist eine Einbeziehung nicht nur im Interesse der Vereinheitlichung der Kreditbegriffe angezeigt. Die Handelsbuchbestände sind allerdings nicht bei der Ermittlung der Melderelevanz zu berücksichtigen.

Zudem wurden im Bereich der Kreditderivate, der Verbriefungstransaktionen und der Wertpapierpensionsgeschäfte einzelne Meldepositionen neu aufgenommen. Gerade bei diesen Engagements wurde im Zusammenhang mit der andauernden Finanzkrise ein erhöhter Informationsbedarf identifiziert, der zurzeit nur unzureichend befriedigt werden kann.

Neu aufgenommen wurden auch die Konsumentenkredite (Definition wie in der Kreditnehmerstatistik), die wie die bereits existierenden Meldepositionen über wohnwirtschaft-

liche und gewerbliche Realkredite Gegenstand einer regelmäßigen EZB-Anfrage sind. Der Aussagewert dieser Meldeposition gewinnt insbesondere im Zusammenspiel mit der vorgesehenen Gesamtexposure-Meldung (Meldeformat BAG) an Bedeutung, da so auch Aussagen zum jeweiligen Abdeckungsgrad treffsicher möglich sind.

Die Aufnahme der Handelskredite als Meldeposition, die das Volumen der Im- und Exportfinanzierung widerspiegeln soll, resultiert aus der Integration von Positionen, die bislang von der Länderrisikoverordnung (LrV) abgedeckt wurde.

Unterhalb der anderen außerbilanziellen Geschäfte werden die Kreditzusagen als Darunter-Position aufgenommen, um zukünftig auch das darin enthaltene potenzielle Adressenausfallrisiko quantifizieren zu können.

Im Hinblick auf die immer wieder in Rede stehenden Kreditderivate sollen die Risikopositionen aus dem bestehenden Kontrahentenrisiko in der Differenzierung nach Sicherungsnehmer- und Sicherungsgebereigenschaft unterhalb der Derivate aufgegliedert werden. In der Gesamtschau mit den anderen vorgesehenen Kreditderivatepositionen lassen sich dann fundiertere Rückschlüsse auf die Verflechtung einzelner Institute hinsichtlich Risikotransfers ziehen.

Als Erweiterung zum bisherigen Meldeverfahren ist vorgesehen, soweit dies für die jeweilige Kreditposition sinnvoll möglich ist, die EWB und die Sicherheiten je Kreditart zu erfragen. Aus der Subtraktion der EWB und den Sicherheiten lässt sich dann der risikorelevante Blankoanteil auch auf der Ebene der verschiedenen Kreditarten ermitteln. Diese Umsetzung resultiert unter anderem aus einer regelmäßigen EZB-Datenerhebung, deren Anforderungen bislang nicht entsprochen werden konnte.

Der Angabe von effektiven Restlaufzeiten wird im Rahmen der mikro- und makroprudentiellen Analysen ein hoher Stellenwert beigemessen, da durch diese Angaben weitere Informationen zur jeweiligen Portfoliostruktur, z.B. hinsichtlich der Endfälligkeit von Wertpapieren öffentlicher Emittenten, wie sie in der Staatschuldenkrise vermisst wurden, vermittelt werden. Die Deutsche Bundesbank würde damit zudem auch den Meldeanforderungen anderer europäischer Kreditregister entsprechen. Darüber hinaus soll

auch der erwartete Verlust (expected loss) als Erwartungswert für zukünftige Verluste in einer separaten Spalte aufgenommen werden, um weitere Informationen bezüglich der Kapitalanforderungen für einen Kreditgeber zu erhalten; hierdurch wäre dann auch der Sachzusammenhang $EL = EaD * LGD * PD$ vervollständigt. Das Risiko aus bankaufsichtlicher Sicht bei Instituten, die den IRB anwenden, besteht nicht nur aus den Eigenmittelanforderungen (unerwarteter Verlust), sondern auch aus dem erwarteten Verlust (EL). Die Summe aus Eigenmittelanforderung und EL zeigt das Gesamtrisiko im IRB. Insbesondere bei hohen Ausfallwahrscheinlichkeiten steigt der erwartete Verlust sehr stark an, die Eigenmittelanforderungen hingegen sinken ab, da eine Verschiebung vom unerwarteten zum erwarteten Verlust eintritt. Grundsätzlich besteht bei ausgefallenen Forderungen im IRB keine Eigenmittelanforderung, sondern ausschließlich ein bilanziell durch Risikovorsorge abzudeckender EL, da der Verlust durch den Ausfall schon erwartet wird. Auch andere Kreditregister in Europa verwenden diesen Modellansatz für entsprechende Analysen.

Der Kreditdatensatz ist darüber hinaus mit einem Währungskennzeichen zu versehen, der den entsprechenden Währungsbetrag, umgerechnet in Euro, enthält. Als Währungskennzeichnung sind EUR, USD, GBP, CHF, JPY, RUR und CNY, vorgesehen; im Falle einer Kreditgewährung in einer anderen Währung ist diese durch HOM (Heimatwährung des Kreditnehmers) oder OTH (Sonstige) zu kennzeichnen. Die Gesamtverschuldung eines Kreditnehmers ergibt sich somit aus der Addition aller Währungsdatensätze. Die Währungsangaben ermöglichen die Erkennung von (potenziellen) Währungsrisiken und waren in der Vergangenheit auch Gegenstand von nationalen und internationalen Anfragen.

Eine Erleichterung im neuen Meldeverfahren ist bei der Erkennung möglicher Doppelmeldungen im Falle von Kreditbürgschaften vorgesehen. Künftig wird der besichernde Kreditgeber (bürgendes Institut) die Höhe des von ihm verbürgten Kreditvolumens und neben dem endbegünstigten Kreditnehmer auch den begünstigten Kreditgeber (Bürgschaftsnehmer) anzeigen. Auf diese Weise ist die Deutsche Bundesbank in der Lage, die vom Bürgschaftsnehmer gemeldete Kreditbeziehung zum endbegünstigten Kreditnehmer als Gesamtverschuldung des Kreditnehmers zu behandeln und die zusätzliche bürgschaftsbedingte Verschuldung unberücksichtigt zu lassen.

Gesamtsummenblatt

Neben der kreditnehmerbezogenen Einzelmeldung mit Format BA ist zur Vervollständigung der Datenlage und zur Bestimmung des Abdeckungsgrads der Millionenkreditmeldungen vorgesehen, dass die anzeigepflichtigen Kreditgeber ihre gesamten Engagements in derselben Systematik in einem „Summenblatt“ melden (Meldeformat BAG). In diesem Summenblatt sollen auch die Länderpauschalwertberichtigungen aus der Länderrisikoverordnung (LrV) übernommen werden, so dass im Zuge der Neuausrichtung des Millionenkreditmeldewesens eine weitgehende Integration der LrV erfolgt.

Integration der Länderrisikoverordnung (LrV)

Das vorliegende Meldekonzept zum Millionenkredit versucht wesentliche Gedanken der LrV zu berücksichtigen. Mit der Absenkung der Meldegrenze auf 750 TEUR würde die Millionenkreditmeldegrenze noch unter der heutigen Meldegrenze nach LrV liegen, ohne jedoch, wie die LrV, noch eine vorgeschaltete Gesamtgrenze von 10 Mio. Euro zu kennen, wodurch künftig mehr Informationen verfügbar sein werden. Zudem sind auch individuelle Länderauswertungen möglich, wobei der Kreis der selektierbaren Länder, im Gegensatz zur LrV, nicht begrenzt ist. Dass der Kreis der anzeigepflichtigen Kreditgeber im Millionenkreditmeldeverfahren deutlich größer ist, als bei der LrV, ist ebenfalls positiv zu sehen, da die auszuwertenden Datenbestände auch im Hinblick auf Kreditgeber beliebig gestaltbar sind. Nicht berücksichtigt wird der sog. Ultimate-Risk-Ansatz der LrV, da aus Millionenkreditsicht immer der juristische Sitz eines Kreditnehmers maßgeblich ist. Die Weiterleitung des Kredits in ein anderes Länderrisiko soll nicht erfasst werden. Eine entsprechende Meldepflicht blieb auch in der LrV wenig aussagekräftig. Wegen dieser in der LrV-Meldung nur geringen Informationsbereitschaft bzw. -verfügbarkeit seitens der Kreditwirtschaft erscheint der Informationsverzicht vertretbar. Das Volumen der gebildeten Länderrisikovorsorge (pauschalierte Einzelwertberichtigungen) war in der Vergangenheit vergleichsweise gering (nach dem Stand von Ende Juni 2009 lag die durchschnittliche Vorsorgequote für alle gemeldeten Länder bei 0,18 %), daher würde ein Verzicht nicht zu einem bedeutenden Informationsverlust führen. Alternativ könnten die pauschalierten

Einzelwertberichtigungen für Länderrisiken in dem neu vorgesehenen Summenblatt berücksichtigt werden, um nicht auf ein geringeres Informationsniveau zurückzufallen.

Zeitraumbetrachtung

Derzeit beinhaltet das Meldeverfahren eine Zeitraumbetrachtung mit einer Stichtagsmeldung der Beträge zum Quartalsultimo. Die Zeitraumbetrachtung macht es für die Institute erforderlich, täglich den eigenen Kreditnehmerbestand auf Melderelevanz und auf Änderungsmeldungen zu den Stammdaten zu prüfen. Die Stammdatenmeldungen werden häufig zeitgleich mit den Betragsdatenmeldungen nach dem Quartalsultimo bei der Deutschen Bundesbank eingereicht. Die Betragsdaten beinhalten den Verschuldungsbetrag am Quartalsultimo. Im Rahmen der Entbürokratisierungsbestrebungen war seitens der Kreditwirtschaft geprüft worden, ob die Zeitraumbetrachtung zugunsten der Stichtagsbetrachtung aufgegeben werden sollte. Im Ergebnis haben sich die Institute mehrheitlich für die Beibehaltung der Zeitraumbetrachtung ausgesprochen, weil so eine gleichmäßigere Arbeitsbelastung für die Aufbereitung der Stammdaten möglich ist, die auch eine entsprechende Qualität der Stammdatenanzeigen zu gewährleisten hilft. Diese sowie die Einhaltung des Termins für die Abgabe der Anzeigen bei der Deutschen Bundesbank, sei bei einer Stichtagsbetrachtung zum Quartalsultimo und der bis dahin aufgelaufenen Stammdatenanzeigen nicht zu erreichen. Konsequenterweise sollen nunmehr auch durch eine elektronische Einreichung der Stammdatenanzeigen die technischen Rahmenbedingungen verbessert werden, um die Stammdatenanzeigen kontinuierlich einreichen zu können. Dies würde zu einer höheren Aktualität der in den Stammdatenbanken der Bundesbank verfügbaren Informationen führen und hierdurch einen Wechsel zu einem monatlichen Melderhythmus positiv unterstützen (siehe auch 1.4).

Erhöhung der Flexibilität der Betragsdateninhalte

Durch die Schaffung noch nicht definierter fallbezogener Datenfelder besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich für bestimmte Fälle aktuell noch nicht absehbare Auswertungsmöglichkeiten offen zu halten. Wie flexibel diese Abfragemöglichkeit wirklich genutzt werden kann, müsste allerdings im Dialog mit der Industrie und unter Berücksichtigung damit verbundener IT-technischer Restriktionen besprochen werden.

Wechsel auf XBRL-Format

Im Hinblick auf die Vorgaben zu der Einreichung der COREP-Meldungen würde die Deutsche Bundesbank XBRL auch für das Millionenkreditmeldewesen als alleiniges verbindliches Einreichungsformat für Stamm- und Betragsdaten vorsehen. Die Erfassungsplattform würde in ihrer grundsätzlichen Funktion erhalten bleiben.

1.2. Kreditnehmereinheiten (Modul B 2)

Die Analyse der Arbeitsprozesse im Rahmen des Millionenkreditmeldeverfahrens macht deutlich, dass insbesondere die Bearbeitung der Stammdatenanzeigen für die Bildung von Kreditnehmereinheiten eine erhebliche Personalbindung verursacht und den zur abschließenden Bearbeitung aller eingegangenen Stammdatenanzeigen notwendigen Zeitraum nachhaltig verlängert. Grund hierfür ist die notwendige Informationsbeschaffung, aber auch die Analyse und abschließende Entscheidung einzelner, teilweise sehr komplexer Fallgestaltungen.

Bereits die aktuell im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur CRD II-Umsetzung eingebrachte Fassung des § 19 Abs. 2 KWG a. F. führt zu einem teilweisen Auseinanderfallen der für den Großkredit einerseits und den Millionenkredit andererseits anzuwendenden Zusammenfassungstatbestände. So hat der Gesichtspunkt der einseitigen oder gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit nur noch für die Kreditnehmereinheit im Sinne der Großkreditregeln Bedeutung. Für die Kreditnehmereinheit in der MioEvidenz ist allein die Form der Beherrschung entscheidend. Da die Zielsetzungen der beiden Kreditmeldungen sehr unterschiedlich sind, auf der einen Seite die institutsbezogene Risikobegrenzung durch Vermeidung von Klumpenrisiken und auf der anderen Seite die allgemeine Informationsgewinnung für Bankenaufsicht im weitesten Sinne und für die Industrie, hat die Fortentwicklung der bankaufsichtlichen Auslegungspraxis des § 19 Abs. 2 KWG a. F. mit einer stärkeren Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte (z.B. fehlender Risikogleichlauf) die Bestimmung der Kreditnehmereinheit und damit die Abwicklung des Massengeschäfts im Millionenkreditmeldeverfahren deutlich erschwert. Die institutsbezogene Risikobetrachtung rechtfertigt die intensive Prüfung. Dies hat im Interesse der aus Institutssicht risikogerechteren Bildung von Kreditnehmereinheiten zu diversen Regel-

Ausnahme-Situationen mit Widerlegungsmöglichkeit geführt. Während die Anzahl der im Rahmen der Großkreditmeldung zu bildenden Kreditnehmereinheiten relativ gering ist, ist die Anzahl im Millionenkreditmeldeverfahren um ein Vielfaches höher. Grundsätzlich überwiegt die Einschätzung, dass der derzeitige Absatz 2 des § 19 KWG a. F. für das Massenverfahren angepasst werden sollte; dies umso mehr, als mit der Absenkung der Meldegrenze und -frequenz eine deutliche Ausweitung des Massenverfahrens einhergeht. Da aber gerade das Vorhandensein der Kreditnehmereinheit bei Analysen auch im internationalen Vergleich der große Vorteil des deutschen Kreditregisters ist, stellt ein Verzicht auf die Bildung von Kreditnehmereinheiten keine vertretbare Option dar. Eine Vereinfachung und einheitliche Anwendung des § 19 Abs. 2 KWG a. F. ohne Ausnahmeregelungen für den Millionenkredit wäre zu rechtfertigen, weil die inhaltliche Transparenz und die in allen vergleichbaren Fällen einheitliche Anwendung auch den Interessen der allgemeinen Informationsbereitstellung sowohl auf der Kreditgeberseite als auch auf Seiten der Bankenaufsicht im weiten Sinne entsprechen würde. Mit einer weitergehenden Standardisierung durch eindeutige Definitionen und Codes für die jeweilige Zuordnung sollte gerade ein elektronisches Verfahren wie die elektronische Stammdateneinreichung zusätzliche Vorteile bieten. Die speziell für das Millionenkreditmeldewesen entwickelte Definition zur Bildung von Kreditnehmereinheiten wird im Wesentlichen auf die Beherrschungstatbestände im Sinne von § 19 Abs. 2 S. 1 bis 5 KWG a. F. und auf die von ihr ausgehenden Risiken abgestellt sein. Da diese regelmäßig durch gesellschaftsrechtliche Aspekte begründet werden und nicht auf wirtschaftlichen Abhängigkeiten beruhen, die durchaus auch institutsbezogen unterschiedlich bewertet werden können, dürfte auch auf Grund der hier vorhandenen Transparenz der Abstimmungsaufwand geringer sein. Eine Möglichkeit zur Widerlegung der Beherrschungsvermutung ist künftig ausgeschlossen.

Die Standardisierung für den Millionenkredit macht daher zwei voneinander weitgehend materiell getrennte Definitionen zur Bildung von Kreditnehmereinheiten erforderlich: für Großkredite einerseits einschließlich einseitiger wirtschaftlicher Abhängigkeiten (Gruppe verbundener Kunden) und für Millionenkredite andererseits, beschränkt auf dokumentierte Kontrollverhältnisse.

1.3. Absenkung der Meldegrenze (Modul B 3)

Die Millionenkreditmeldegrenze soll mit dem Ziel einer umfangreicheren und damit aussagekräftigeren Datenbasis für Portfolioauswertungen zur Erkennung von Konzentrationsrisiken gesenkt werden. Darüber hinaus könnte die erweiterte Datenbasis auch für erste Auswirkungsstudien über geplante Änderungen im bankaufsichtlichen Regelwerk genutzt werden. Bei der Absenkung der Meldegrenze wäre eine Orientierung an den Meldegrenzen anderer europäischer Kreditregister denkbar, wobei aber auch das auf Grund der Finanzkraft deutscher Institute vergleichsweise deutlich höhere Kreditaufkommen und die Anzahl der anzeigepflichtigen Kreditgeber im Hinblick auf die Durchführbarkeit des Meldeverfahrens zu berücksichtigen sind. Daher erscheint eine Absenkung der Millionenkreditmeldegrenze auf bis zu 750 TEUR vertretbar. Da die Meldegrenze nicht nur auf jeden einzelnen Kreditnehmer, sondern auch auf die Kreditnehmereinheit anzuwenden ist, relativiert sich diese im internationalen Vergleich augenscheinlich hohe Meldegrenze. Die Absenkung der Meldegrenze würde zu einem spürbaren Anstieg des Meldeaufkommens und dadurch zu einem entsprechend erhöhten Arbeitsanfall, insbesondere für den Aufbau des Datenbestandes der neu anzuzeigenden Kreditnehmer und Kreditnehmereinheiten führen. Um gerade dem Aspekt der höheren Arbeitsbelastung gerecht zu werden, sollte mit einem größeren zeitlichen Vorlauf von bis zu einem Kalenderjahr vor dem offiziellen Einführungstermin eine Vorraterfassung von potenziellen Kreditnehmern erfolgen, die bei einer abgesenkten Meldegrenze meldepflichtig sein könnten. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass sich die Industrie selbst verpflichtet, diese Vorraterfassung aktiv zu begleiten. Zudem wird eine abgestufte Verringerung der Meldeschwelle vorgesehen: Absenkung auf 1 Mio. EUR zum 01.01.2013 und gegebenenfalls eine weitere Absenkung auf 750 TEUR zum 01.01.2014, sofern nicht bereits mit der Absenkung auf 1 Mio. Euro ein adäquater Abdeckungsgrad durch die Aufsicht festgestellt wird. Unter diesen Voraussetzungen dürfte die Arbeitsbelastung zum erstmaligen Meldetermin mit abgesenkter Meldegrenze voraussichtlich zu bewältigen sein. In welchem Umfang das Meldevolumen ansteigen wird, lässt sich derzeit nicht verlässlich bestimmen. Hierzu existieren lediglich Schätzungen und Hochrechnungen. Allgemein besteht allerdings Konsens, dass die Anzahl der erforderlichen Stammdatenanzeigen (Abgabe von Einzelanzeigen) initial zum ersten Stichtag mit abgesenkter Meldegrenze um weitaus mehr als das Doppelte (Hoch-

rechnung ergaben mehr als das Vierfache) ansteigen wird. Ein solches Arbeitsvolumen kann ohne eine vorgeschaltete Vorraterfassung von der Bundesbank nicht bewältigt werden.

Die Absenkung der Meldegrenze wird systemseitig vergleichsweise geringe Anpassungen bei der Deutschen Bundesbank und den Instituten erforderlich machen.

1.4. Verkürzung der Meldefrequenz (Modul B 4)

Im Interesse einer zeitnahen Information über Kreditrisiken, wie sie von IWF und BMF gefordert wurden, wird eine Verkürzung der Meldeintervalle auf monatliche Betragsmeldungen angestrebt. Dies entspricht zudem den Meldeintervallen anderer Kreditregister und würde daher auch Deutschland in die Lage versetzen, am monatlichen Informationsaustausch zwischen den Kreditregistern in Europa uneingeschränkt teilnehmen zu können.

Für die Verkürzung der Meldefrequenz im Millionenkreditmeldeverfahren ist es erforderlich, dass die Stammdaten von den Kreditgebern kontinuierlich eingereicht und bei der Deutschen Bundesbank auch fortlaufend bearbeitet werden.

Während der Melderhythmus für den Großkredit unverändert bei drei Monaten verbleibt, verkürzt sich dieser bei der Millionenkreditmeldung auf einen Monat. Die Betragsdatenmeldung enthält auch weiterhin die Verschuldung des Kreditnehmers zum Ultimo des Monats. Die Meldungen sind unverändert bis zum 15. Geschäftstag des Folgemonats einzureichen.

Einmal monatlich erfolgt zusammen mit den Betragsdaten (Stand: Vormonatsultimo) auch eine Rückmeldung der Stammdaten (Stand: Ultimo des abgelaufenen Monats) durch die Deutsche Bundesbank. Diese zurückgemeldeten Stammdaten hat der Kreditgeber für die nachfolgende monatliche Betragsdatenmeldung (Stand: Ultimo des abgelaufenen Monats) zu nutzen. Auf Grund der monatlichen Meldefrequenz bei den Millionenkrediten kommt der termingerechten Aktualisierung der Stammdaten, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung von Kreditnehmereinheiten, eine besondere Bedeutung zu. Da die Bildung von Kreditnehmereinheiten wertvolle Einblicke liefert und gerade im internationalen Vergleich das große Plus des deutschen Kreditregisters darstellt, wird

die Kreditnehmereinheit unverändert in die Erstellung der Millionenkreditanzeigen, wenn auch mit eigenständiger Definition, einzubeziehen sein (siehe auch 1.2).

Ein wesentliches Erfordernis für die Bereitstellung aktueller Stammdaten bei einer monatlichen Meldefrequenz ist die kontinuierliche Einreichung der Stammdatenanzeigen, da nur so eine gleichmäßigere Arbeitsverteilung gerade bei deutlich kürzeren Arbeitszyklen gewährleistet sein dürfte. Derzeit wird die Abhängigkeit von der elektronischen Stammdateneinreichung und der damit einhergehenden Entkopplung der Stammdaten- von der Betragsdatenanzeige als sehr wichtig angesehen, da diese beiden Komponenten helfen, die Arbeitsprozesse derart zu verändern und zu verkürzen, dass Spielräume für zusätzliche Arbeitsprozesse entstehen könnten. Eine Entkopplung der Stammdaten von den Betragsdaten ist nicht an die elektronische Stammdatenbearbeitung gebunden, ließe sich aber zusammen mit dieser sinnvoller umsetzen. Die Verkürzung der Meldefrequenz ist nach derzeitigem Stand erst dann möglich, wenn eine elektronische Stammdateneinreichung und -bearbeitung gewährleistet ist. Der Wechsel auf eine monatliche Meldefrequenz für Millionenkredite steht daher unter dem Vorbehalt der Praktikabilität eines solchen Verfahrens.

1.5. Vollständige elektronische Abwicklung des Kreditmeldewesens (Modul B 5)

Ein weiteres wesentliches Modul für die schnelle und effektive Abwicklung des Meldeaufkommens ist die Automatisierung der Stammdateneinreichung. Nachdem die Abwicklung der Betragsdateneinreichung und -rückmeldung 2008 auf eine ausschließlich elektronische Einreichung per Deutsche Bundesbank ExtraNet-Plattform (XML-Dateieinreichung und Extranet-Erfassungsplattform) umgestellt wurde, soll in einem nächsten Schritt auch die Stammdateneinreichung elektronisch erfolgen. Die papiergebundene Abwicklung ist nicht mehr zeitgemäß, da mit der ausschließlich elektronischen Abwicklung eine beschleunigte und effektivere Bearbeitung der eingereichten Informationen erreicht werden kann. Die elektronische Einreichung der Stammdaten geht auf einen Vorschlag der Deutschen Bundesbank und des ZKA zu Möglichkeiten des Bürokratieabbaus zurück.

Die elektronische Stammdateneinreichung wäre die logische Weiterentwicklung der Entkopplung der Stammdateneinreichung von der Betragsdateneinreichung. Die Kreditgeber könnten dann kontinuierlich Stammdateninformationen zu relevanten Kreditnehmern elektronisch einreichen, welche dann von der Deutschen Bundesbank auch kontinuierlich abgearbeitet werden würden. Dies sollte zu einer weiteren Entzerrung der stark zyklischen Arbeitsbelastung beitragen. Elemente der elektronischen Stammdatenbearbeitung wären die elektronische Stammdateneinreichung und die workflowbasierte und teilautomatisierte Bearbeitung der Stammdaten in der Deutschen Bundesbank. Die elektronische Stammdatenbearbeitung soll durch einen stärkeren automatisierten Abgleich der Bundesbankstammdaten mit den zur Verfügung stehenden externen Registerinformationen begleitet werden. Hierdurch würde die Anzahl der durch die Kreditgeber einzureichenden Stammdatenanzeigen weiter reduziert.

Da angenommen wird, dass die Einführung der elektronischen Stammdatenbearbeitung zu einer Beschleunigung der Arbeitsprozesse und damit zu einer Verkürzung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer einer einzelnen Stammdatenanzeige führt, besitzt die elektronische Stammdateneinreichung für die Umsetzung von Modulen, die tendenziell zu einer Erhöhung der Arbeitsbelastung führen würden, eine große Relevanz. Die elektronische Stammdatenbearbeitung könnte perspektivisch zusammen mit der Standardisierung der Kreditnehmereinheitenbildung für den Millionenkredit dauerhaft notwendige Arbeitsentlastungen schaffen. Insbesondere im Hinblick auf die Verkürzung der Meldefrequenz müsste die elektronische Stammdatenbearbeitung auch die Entkopplung von Stamm- und Betragsdaten sowie eine Stammdatenrückmeldung beinhalten.

1.6. Informationsverarbeitung

Die Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens wird die Informationsbasis der Aufsicht im Bereich der „Off-Site-Analyse“ deutlich stärken, wovon - im Interesse der Finanzmarktstabilität - sowohl die makro- als auch die mikroprudentielle Aufsicht profitieren wird. Institutsübergreifende Umfragen können auf der erweiterten Informationsbasis effizienter durchgeführt werden, da bereits aus dem Meldewesen heraus erkennbar wird, welche Institute in Bezug auf bestimmte Fragestellungen von Relevanz sind. Außerdem wird eine Grundlage dafür geschaffen, neue Auswertungsmöglichkeiten bei der Aufsicht

zu implementieren: Die Instrumente des Zeitreihenvergleichs sowie des Quervergleichs („Peer Group Analysis“) können weiter ausgebaut werden.

Mit Hilfe von vergleichenden Analysen kann die Aufsicht Abweichungen zwischen Instituten (z. B. im Hinblick auf die Zusammensetzung des Kreditportfolios) besser erkennen und auf diese frühzeitig reagieren (Stärkung der präventiven Aufsicht). Durch Quervergleiche wird insoweit auch die Durchschlagskraft bankaufsichtlicher Argumente gegenüber „Abweichlern“ deutlich erhöht, ohne dass man dabei formale Maßnahmen in Erwägung ziehen müsste. Vergleichende Analysen tragen auch dazu bei, die Ressourcenallokation bei der Aufsicht zu verbessern, indem auf Basis der neuen Informationen andere Schwerpunkte der aufsichtlichen Aktivitäten bei Instituten oder Bereichen gesetzt werden (Stärkung der risikoorientierten Aufsicht). Natürlich beschränkt sich die Anwendung solcher Instrumente nicht nur auf die Zahlen des Millionenkreditwesens. Vielfältige Anwendungsmöglichkeiten ergeben sich auch im Hinblick auf die Neuerungen im Bereich der unterjährigen Finanzdaten (z. B. bezüglich der Zusammensetzung der Erfolgsquellen der Institute innerhalb einer Peer Group).

Mögliche Auswertungen werden im Weiteren genauer beschrieben.

Stresstests

Bereits jetzt werden mit den vorhandenen Daten des Millionenkreditmeldewesens regelmäßig Stresstests für deutsche Kreditinstitute durchgeführt. Dabei wurden zuletzt IRB-Institute mit mindestens 800 Millionenkrediten an Unternehmen (Einzelkreditnehmer bzw. Kreditnehmereinheiten) einbezogen. Die Qualität wurde dabei bereits durch die Meldung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) je Kreditnehmer bei der letzten Überarbeitung der Meldeinhalte verbessert. Durch die zusätzliche Aufnahme der durchschnittlichen Verlustquote (LGD) können die Auswirkungen eines Stressevents künftig besser berücksichtigt werden. Bisher musste zu diesem Zweck auf die durchschnittliche Verlustquote der Forderungsklasse Unternehmen aus dem Solvenzmeldewesen zurückgegriffen werden.

Überdies können durch die Absenkung der Meldeschwelle und die Erweiterung des Kreditbegriffs künftig mehr Institute als bisher in solche Stresstests einbezogen werden, da

mehr Institute die notwendige Mindestanzahl an Kreditnehmern bzw. Kreditnehmereinheiten erreichen. Auch verbessert die Aufnahme der Kreditzusagen in den Kreditbegriff die Möglichkeiten von Stresstestanalysen, da man davon ausgehen muss, dass die Kreditzusagen im Stressfall ausgenutzt werden. Dies erhöht das Ausfallrisiko und hat somit Auswirkungen auf die Ergebnisse des Stresstests.

Außerdem gibt die geplante Einführung eines Summenblatts eine genaue Indikation zum Abdeckungsgrad des gestressten Teils des Portfolios.

Messung von Adressenkonzentrationen

Analysen zur standardisierten Messung von Risikokonzentrationen haben gezeigt, dass die Daten des Millionenkreditmeldewesens in bisheriger Form diese nur sehr eingeschränkt zulassen. Exemplarisch wurde dafür die Berechnung einer Granularitätsanpassung oder des Hirschmann-Herfindahl-Indexes (HHI) genauer untersucht.

Die Untersuchung zeigte, dass für die Berechnung des HHI bei Verwendung der Exposurehöhe erst eine Mindestanzahl von 250 Kreditnehmern zu vernünftigen Ergebnissen führt. Bei Verwendung der RWA anstelle der Exposurehöhe liegt diese Mindestzahl sogar bei 350 Kreditnehmern. Durch die Erweiterung des Kreditbegriffs und die Absenkung der Meldeschwelle können zukünftig mehr Institute in solche Auswertungen zur Risikokonzentration einbezogen werden, da die Mindestanzahl an Kreditnehmern schneller überschritten wird. Dies ist besonders hervorzuheben, da auch die Berechnungen zur Granularitätsanpassung (nur IRB-Institute) zeigten, dass erst eine Mindestanzahl an Kreditnehmern zu aussagekräftigen Ergebnissen führt.

Die Aufnahme des erwarteten Verlusts (EL) in die Millionenkreditmeldung verbessert zudem die Aussagekraft dieser Konzentrationsanalysen für IRB-Institute, wenn das Risiko als Grundlage eines Konzentrationsindikators genutzt werden soll. Die Summe aus RWA und EL stellt bei IRB-Instituten das Gesamtrisiko eines Kreditnehmers dar. Die RWA zeigen bei diesen Instituten nur den unerwarteten Verlust.

Risikoverflechtungen zwischen Instituten

Bereits heute werden die Millionenkreditdaten genutzt, um die zwischen Instituten bestehenden Verflechtungen aufzuzeigen. Durch die Erweiterung des Kreditbegriffs, z. B. um Kreditzusagen, durch die genauere Spezifizierung des Kreditnehmers bzw. des verwendeten Finanzprodukts sowie durch detailliertere Informationen über die Art des Kredits hinsichtlich Laufzeit, Währung und Besicherung, werden diese Analysen weitaus präzisere Erkenntnisse über die Intensität der Verflechtung liefern und damit einen Beitrag zur Beantwortung der Frage des „too interconnected to fail“ leisten können.

Allerdings unterliegen dem Millionenkreditmeldewesen nach § 14 KWG a. F. nur inländische Institute, Versicherungen etc. und deren ausländische Tochterbanken. Andere ausländische Kreditgeber sind hiervon nicht erfasst, so dass hinsichtlich der Verbindlichkeiten deutscher, international aktiver Institute eine Lücke vorhanden ist. Überlegungen, dieses Meldewesen hier um eine „Passiv“-Anzeige für FINREPplus-Anwender zu ergänzen, um die Interbanken-Refinanzierung dieser Institute im Ausland transparent zu machen, sind noch nicht abgeschlossen. Entsprechende Analyseverfahren zur Auswertung der Mio-Evidenz-Daten mit dem Ziel der Erkenntnisgewinnung über Interbankverflechtungen werden weiter zu entwickeln sein. Innerhalb dieses Prozesses ist eine Weiterentwicklung der Analyseverfahren auch auf der Basis anderer bankaufsichtlicher Daten zu gewährleisten.

Auswertungsmöglichkeiten durch die Aufnahme weiterer Positionen

Die Aufnahme des Umsatzes in das Millionenkreditmeldewesen verbessert die Datenlage der Bankenaufsicht im Hinblick auf häufige Anfragen zur Mittelstandsfinanzierung signifikant. Bislang war es nur eingeschränkt möglich, Aussagen zur Finanzierung der Unternehmen nach Größenklassen getrennt vorzunehmen. Aktuell wäre beispielsweise eine Umsatzgröße im Millionenkreditmeldewesen hilfreich, um die Klagen des Mittelstands bezüglich einer „Kreditklemme“ verifizieren zu können.

Die Angaben zur Restlaufzeit erlauben Aussagen zur nachhaltigen Stabilität der Institute. Zum Beispiel zeigte die Asienkrise, dass eine Verkürzung der Restlaufzeit in der Vergangenheit nicht unwesentlich zur Verschärfung von Finanzkrisen beigetragen hat. Gehäufte Fälligkeiten und Prolongationserfordernisse können Länderrisiken schlagend werden lassen, die auf engagierte Banken zurückwirken. Auch im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise wären Informationen über Endfälligkeiten emittierter Wertpapiere und den sich daraus ergebenden Refinanzierungs- bzw. Restrukturierungsbedarfs sehr hilfreich gewesen.

1.7. Umsetzung

Grundsätzlich gibt es keine zwingenden Abhängigkeiten zwischen den Modulen, so dass jedes Modul unabhängig von den anderen Modulen umgesetzt werden könnte. Dies gilt insbesondere für die Überarbeitung der Meldeinhalte der Betragsdatenanzeige. Bei näherer Betrachtung sind aber starke Beziehungen zwischen einzelnen Modulen und deren Funktionalitäten erkennbar. Insbesondere aus dem Blickwinkel der Administrierbarkeit erscheint es bei der Realisierung bestimmter Funktionalitäten sehr vorteilhaft, andere Funktionalitäten bereits verfügbar zu haben. Dies gilt für die elektronische Einreichung der Stammdaten mit den dabei vorgesehenen Workflows und der Kommunikation mit dem Kreditgewerbe sowie für die Vereinfachung der Bildung von Kreditnehmereinheiten. Auch wenn die elektronische Stammdatenbearbeitung keinen Einfluss auf die Zahl der einzureichenden Anzeigen hat, wäre die Verfügbarkeit der elektronischen Stammdatenbearbeitung auf Grund der zu erwartenden Beschleunigung der Arbeitsabläufe sowohl bei der Absenkung der Meldegrenze (Management des Anzeigevolumens) als auch bei der Verkürzung der Meldeintervalle (aktuellere Zusammensetzung der Kreditnehmereinheiten) sehr bedeutend.

Unverzichtbar in diesem Zusammenhang wäre jedoch ein Wechsel zu einer einfacher zu handhabenden Definition der Kreditnehmereinheit für die Belange des Millionenkreditmeldewesens. Hierdurch ließe sich sowohl die Anzahl der Stammdatenanzeigen als auch der für die Bearbeitung einer Anzeige benötigte Zeitaufwand reduzieren, was wiederum zu einer Verringerung der Personalbindung bei der Deutschen Bundesbank und im Kreditgewerbe für diese Zwecke führen würde. Gleichzeitig mit der Verkürzung der Meldein-

tervalle sollte die Einreichung der Stammdatenanzeigen kontinuierlich erfolgen, um so in den Stammdaten eine möglichst aktuelle Zusammensetzung der Kreditnehmereinheit und damit auch deren Verschuldung zu erreichen.

Aus den genannten Abhängigkeiten wird folgender stufenweiser Umsetzungsplan vorgeschlagen:

1. Schritt - 01.01.2013

- Eigenständige Definition der Kreditnehmereinheit (§ 19 Abs. 2 KWG)
- Absenken der Meldegrenze von 1,5 Mio. EUR auf 1 Mio. EUR.

2. Schritt - 01.01.2014

- Absenkung Meldeschwelle auf 750 TEUR wird geprüft.

3. Schritt – 01.01.2015

- Ausweitung des für § 14 KWG maßgeblichen Kreditbegriffs,
- Einführung der neuen granularen Meldeformate.

4. Schritt – 01.01.2016

- Übergang zu einer vollständig elektronischen Abwicklung des Millionenkreditmeldewesens.

5. Schritt - 01.07.2016:

- Verkürzung der Meldefrequenz auf monatlich, sofern praktikabel.

Die rechtlichen Anpassungen, die der Entwurf zum Millionenkreditmeldewesen im KWG und der GroMikV erforderlich macht, betreffen die folgenden Bereiche:

- Eigenständige Definition der Kreditnehmereinheit für den Millionenkredit: Die bisher in § 19 Abs. 2 KWG enthaltene Definition der Gruppe verbundener Kunden wird für den Millionenkredit in den neuen § 19 Abs. 2 KWG übernommen und be-

inhaltet nur die Bildung von Kreditnehmereinheiten für den Millionenkredit (Streichung des Zuordnungstatbestands „wirtschaftliche Risikoeinheit“ für Millionenkreditmeldungen, zwingende Kumulation von Zuordnungstatbeständen und keine Widerlegungsmöglichkeit der Kreditnehmereinheit).

- Absenkung der Meldegrenze für Millionenkredite: § 14 Abs. 1 KWG wird im Rahmen der KWG-Novellierung bereits jetzt schon auf 1 Mio. Euro angepasst.
- Verkürzung der Meldefrequenz für Millionenkredite: Gegebenenfalls Anpassung des § 14 Abs. 1 KWG sowie der GroMikV.
- Elektronische Stammdateneinreichung: Änderung der GroMikV (Übernahme der Terminologie für die elektronische Einreichung der Betragsdaten).
- Vereinheitlichung des Kreditbegriffs: Anpassung des § 20 Abs. 6 KWG (bleibt erhalten; im ersten Schritt wird im Rahmen der aktuellen KWG-Novellierung die Ausnahme nach Nr. 2 gestrichen; die anderen Anpassungen zum Kreditbegriff werden erst zusammen mit den neuen Meldeformaten angepasst).

Für die umfangreichen Änderungen im Millionenkreditmeldewesen müssten die gesetzlichen Rahmenvorgaben möglichst frühzeitig geschaffen werden. Hierdurch würde die erforderliche Planungssicherheit für das Kreditgewerbe und die Deutsche Bundesbank geschaffen werden, die im Hinblick auf die zu erwartenden Investitionen unerlässlich ist. Der verbleibende Zeitraum von über zwei Kalenderjahren für die praktische Implementierung der neuen Meldeformate ist auch aus Bundesbanksicht für dieses komplexe Thema sehr eng bemessen. Die Anpassung der Meldeinhalte ist u. a. deshalb so umfangreich, weil neben der Dateneinreichung und Benachrichtigung auch entsprechend komplexe Module für die Auswertung der umfangreichen Datenbasis in der Deutschen Bundesbank bereit zu stellen sind.

Auf den ersten Blick dürften für die Industrie die aus der Umsetzung der vorgestellten Anpassungsmaßnahmen resultierenden Belastungen deutlich überwiegen. Unstrittig ist, dass die systemseitigen Anpassungen und auch die daraus resultierenden geänderten Arbeitsprozesse größere Investitionserfordernisse generieren werden. Die Bewertung der Relevanz der vorgesehenen Änderungen darf allerdings nicht allein aus diesem Blickwinkel erfolgen. Denn nicht die Bankenaufsicht allein, sondern auch die Industrie wird von

einem modernisierten zeitgerechten Millionenkreditmeldewesen mittelfristig profitieren. Hierbei wäre insbesondere zu erwähnen, dass die Informationsbasis auch für die Kreditgeber über den Rückfluss der Kreditdaten im Rahmen der Benachrichtigung deutlich verbreitert würde. Zusammen mit der durch die Absenkung der Meldegrenze einhergehenden deutlich höheren Abdeckung des gesamten Kreditgeschäfts und der durch die verkürzte Meldefrequenz aktuelleren Daten könnten die Institute ihre eigenen Risikoanalysen verbessern und größere Teile des Kundengeschäfts auf einer umfassenderen Basis auswerten. Die Absenkung der Meldegrenze wäre insbesondere für den Sparkassen- und Genossenschaftssektor von Bedeutung, da hier der Anteil an Retailkunden größer ausfallen dürfte. Für die Institute würde der Umfang an Ad hoc-Abfragen deutlich, wenn auch nicht vollständig eingeschränkt. Dies würde nicht nur die fallbezogene zeitnahe Arbeitsbelastung reduzieren, sondern auch die vergleichsweise inhomogene Datenbasis der Ad hoc-Abfragen durch standardisierte Meldungen vereinheitlichen und vergleichbarer machen.

Die elektronische Abwicklung der Stammdateneinreichung stellt eine bereits im Rahmen der Entbürokratisierungsbestrebungen formulierte Forderung der Industrie dar. Das elektronische Meldeverfahren könnte die Abwicklung für die Institute vereinfachen und gleichzeitig beschleunigen. Zusammen mit der Standardisierung des Begriffs der Kreditnehmereinheit für den Millionenkredit würde die elektronische Stammdatenbearbeitung die aus der Absenkung der Meldegrenze und der Meldefrequenzverkürzung resultierenden höheren Arbeitsbelastungen ein Stück weit kompensieren.

In letzter Konsequenz würde die Industrie auch indirekt von einer verbesserten Informationslage der Bankenaufsicht profitieren, da das Millionenkreditmeldewesen einen wichtigen Beitrag zur Analyse des Finanzsektors leisten und schneller Aufschlüsse über Fehlentwicklungen liefern kann. Eine verbesserte Informationslage könnte einen Beitrag dazu leisten, Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenzuwirken. Insoweit handelt es sich um einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Finanzstabilität.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1a: Neues Meldeformat §14_BA

Anlage 1b: Neues Meldeformat §14_BAS

Anlage 1c: Neues Meldeformat §14_BAG

Anlage 2: Neues Meldeformat §14 Erläuterungen